

## Satzung

über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Lohaus II“ der Gemeinde Saerbeck gem. § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 17.12.1998 (GV NW S. 771).

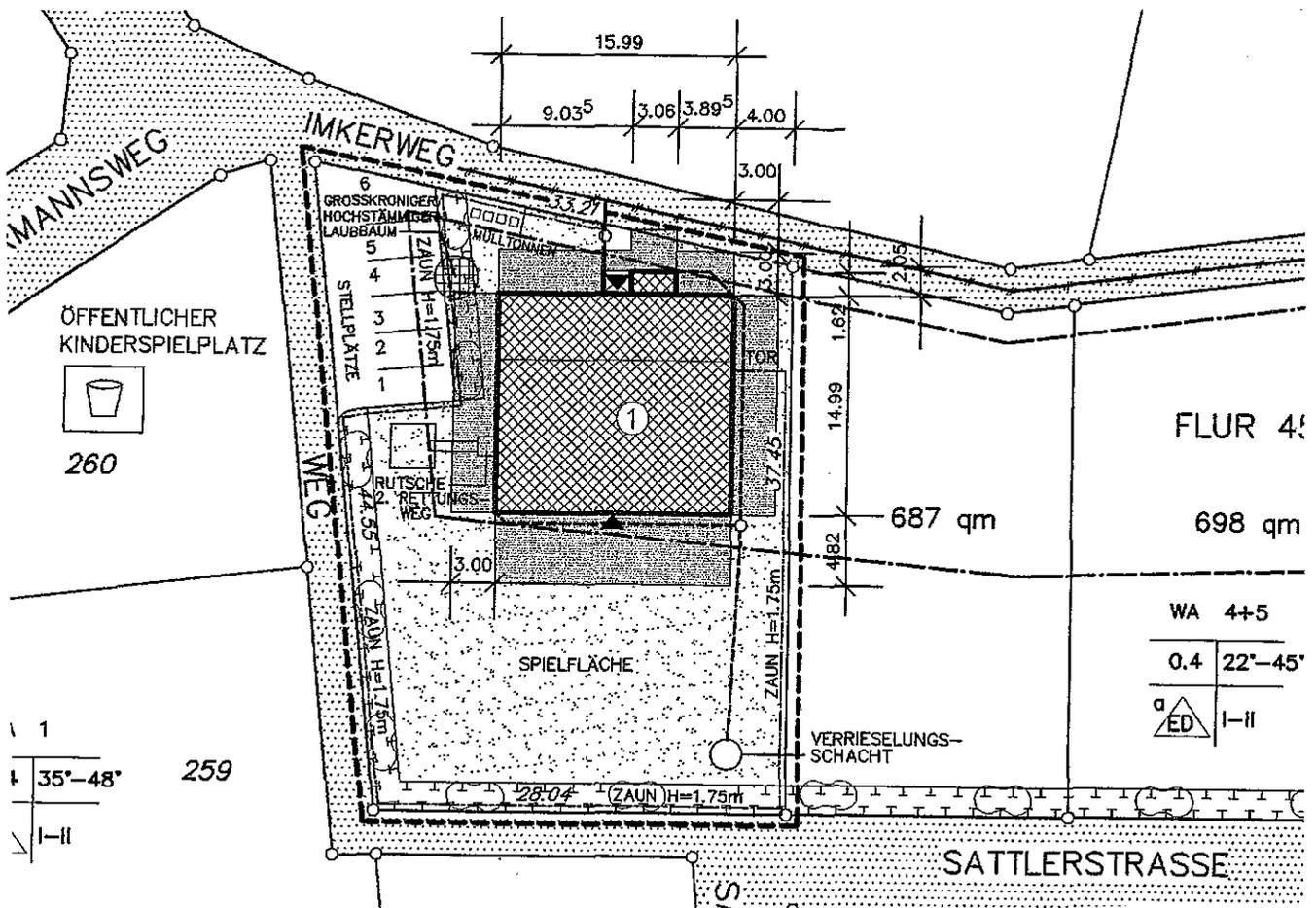
Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 13.06.2002 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Lohaus II“ der Gemeinde Saerbeck als Satzung beschlossen. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

„Der Rat beschließt die Änderung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 23 „Lohaus II“ gem. § 9 Abs. 1 und 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NW als Satzung gem. § 13 BauGB mit dem Inhalt,

- a) dass für das gemeindeeigene Grundstück Gemarkung Saerbeck, Flur 45, Flurstück 276 tlw., welches mit einem Kindergartengebäude bebaut wird, aus Gründen der Verkehrssicherheit der Kindergartenkinder eine Einfriedung (Zaun i.V.m. lebender Hecke) bis zur Höhe von 1,50 m entlang der öffentlichen Straßenverkehrsfläche zugelassen wird  
und
- b) dass das im Bebauungsplan festgesetzte Pflanzgebot für eine Grünfläche an der westlichen Grundstücksgrenze zugunsten einer Zufahrt zu den Kfz-Stellplätzen auf einer Länge von 16 m verschoben wird.

Ebenso wird die Begründung zur vereinfachten Bebauungsplanänderung beschlossen. Es wird festgestellt, dass die Grundzüge der Planung durch die vereinfachte Bebauungsplanänderung nicht berührt werden. Öffentliche oder private Belange werden nicht beeinträchtigt. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, die Satzung in Kraft zu setzen.“

Der Geltungsbereich der vereinfachten Bebauungsplanänderung ist in der abgebildeten Skizze dargestellt:



### Bestätigung

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Lohaus II“ der Gemeinde Saerbeck gem. § 10 BauGB mit dem Ratsbeschluss vom 13.06.2002 übereinstimmt und dass nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Saerbeck, 04.07.2002

Gemeinde Saerbeck  
Der Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit geb. § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck vom 01.12.1999 (Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 50/1999) sowie gem. § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) und des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 17.12.1998 (GV NW S. 771), öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Lohaus II“ der Gemeinde Saerbeck liegt im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Straße 11, Zimmer 206, Saerbeck, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes nebst Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### Hinweise

- a) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- b) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung und unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- c) Ein Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet oder
  - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung wird die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Lohaus II“ der Gemeinde Saerbeck rechtsverbindlich.

Saerbeck, 04.07.2002

Gemeinde Saerbeck  
Der Bürgermeister

